

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/10/24 93/10/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1994

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §13 Abs1;
ForstG 1975 §172 Abs6 lit a;
ForstG 1975 §19 Abs2 lit a;
ForstG 1975 §3 Abs4;
ForstG 1975 §31 Abs5;
ForstG 1975 §5 Abs3;
ForstG 1975 §58 Abs5;
ForstG 1975 §87 Abs2;

Rechtssatz

Zahlreiche Vorschriften des ForstG 1975 normieren Rechte und Pflichten des "Waldeigentümers" bzw "Eigentümers des Waldes". Mehrfach finden sich Regelungen, die zwischen dem "Waldeigentümer" bzw "Eigentümer des Waldes" einerseits und den an der Waldfläche (anderweitig) "dinglich Berechtigten" (vgl § 19 Abs 2 lit a, § 19 Abs 5 lit a und § 19 Abs 5 lit b ForstG 1975), dem "Nutzungsberechtigten" (vgl § 13 Abs 9, § 31 Abs 5, § 58 Abs 5 ForstG 1975), dem "auf Grund einer Fruchtnießung

Verfügungsberechtigten" (§ 87 Abs 1 ForstG 1975) und "sonstigen

Verfügungsberechtigten" (§ 87 Abs 2 ForstG 1975) unterscheiden oder bestimmte Nutzungsberechtigte dem Waldeigentümer in ihren Rechten und Pflichten ausdrücklich gleichsetzen (vgl zB § 66 Abs 1 erster Satz, § 67 Abs 3, § 68 Abs 1, § 172 Abs 6 erster Halbsatz ForstG 1975). Schließlich finden sich auch mehrfach Regelungen, die agrargemeinschaftliche Grundstücke bzw das Bestehen von Einforstungsnutzungsrechten oder Gemeindegutsnutzungsrechten betreffen (vgl § 3 Abs 4, § 5 Abs 3, § 13 Abs 9, § 20 Abs 1, § 32 Abs 1 ForstG 1975). Daraus folgt, daß dem Gesetzgeber des ForstG 1975 eine Konstellation wie die Beschränkung des Eigentums durch (gegebenenfalls ausschließliche) Nutzungsrechte, durchaus vor Augen stand; wenn er in § 13 Abs 1 ForstG 1975 die Pflicht zur Wiederbewaldung dem Waldeigentümer auferlegt, ohne allfällige Nutzungsberechtigte oder anderweitig Berechtigte zu erwähnen, ist daraus zu folgern, daß die dem "Waldeigentümer" auferlegte Wiederbewaldungspflicht - ungeachtet des allfälligen Bestehens von Nutzungsrechten am Wald - den (zivilrechtlichen) Eigentümer von Grund und Boden trifft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993100120.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at